

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 2026	Nr. 90
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Phonetik im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 5. März 2026..... 604

Studienordnung für das Nebenfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-
Studiengang

Vom 5. März 2026..... 606

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 5. März 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Phonetik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Verwaltung des Nebenfachs Phonetik erfolgt durch das Prüfungssekretariat der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfach-Bachelors Phonetik umfasst insgesamt 63 Credit Points (CP).

(2) Das Nebenfach Phonetik kann nur in Kombination mit einem der folgenden Erweiterten Hauptfächer belegt werden:

1. Germanistik,
2. English: Linguistics, Literatures, and Cultures,
3. Französisch – Italienisch – Spanisch: Kulturen, Literaturen, Sprachen der romanischen Welt (KLS) und
4. Sprachen und Kulturen in Interaktion und Praxis (SKIP).

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) In allen Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

(2) Die Prüfungssprache ist in allen Modulelementen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher oder auch in englischer Sprache stattfinden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Die Proseminare Experimentalphonetik, Prosodie, und Sprachperzeption setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Phonetik und Phonologie voraus.

(2) Für die Belegung der Übungen Prosodie, Sprachproduktion und Sprachperzeption wird der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des gleichnamigen Proseminars vorausgesetzt. Für die Belegung der Übung Statistische Methoden in der Phonetik wird der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Proseminars Experimentalphonetik vorausgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes